



Rechtsanwalte und Notar, Sander & Neumann-Kuhn, Heilbronner Str. 10, 10711 Berlin

Dr. Ansgar Sander  
Rechtsanwalt und Notar

Heilbronner Strae 10  
10711 Berlin

Annemarie Neumann-Kuhn  
Rechtsanwaltin  
Fachanwaltin fur Bau- und  
Architektenrecht

Telefon (030) 890 690-0  
Telefax (030) 890 690-612

info@sander-recht.de  
www.sander-recht.de

USt. -ID-NR. DE 190823077

In Kooperation mit  
Dr. Albrecht & Partner  
Steuerberater  
Berlin

## Seit dem 01.07.2004 gilt das Rechtsanwaltsvergutungs-gesetz (RVG).

Wir mochten Ihnen nachstehend kurz erlautern, wie sich die Anwaltsgebuhren zusammensetzen. Unser Beitrag bezieht sich auf zivilrechtliche Streitigkeiten.

### Berechnung nach dem Gegenstandswert / Streitwert

Grundsatzlich werden die zivilrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gegenstands- bzw. Streitwert abgerechnet, sofern unsere Tatigkeit nicht unter eine gesonderte Vergutungsvereinbarung fallt.

Die Hohe der Gebuhr wird danach wie folgt ermittelt:

Anhand des Gegenstandswertes, z.B. Hohe einer Werklohnforderung von 10.000,00 Euro, ist eine entsprechende Gebuhr von 558,00 Euro netto aus der Gebuhrentabelle zu entnehmen. Ob eine oder mehrere Gebuhren oder nur Bruchteile hiervon anfallen, ergibt sich aus dem Gebuhrensatz.

Der Gebuhrensatz fur die einzelnen Tatigkeiten ist nach Nummern in einem Vergutungsverzeichnis (VV) zusammengefasst. Der Gebuhrensatz wird in Dezimalzahlen angegeben (z.B. 1,0 oder 0,5).

### Nun einige Beispiele fur einzelne Tatigkeiten

#### 1. Auergerichtliche Tatigkeit

Fur die auergerichtliche Tatigkeit fallt nach dem RVG i.d.R. eine Geschaftsgebuhr an (vgl. VV Nr. 2300) fur die Bearbeitung des Falles z.B. durch die Entgegennahme der Information und dem Fertigen von Schreiben, die Besprechung mit der Gegenseite und die Mitwirkung an einer Beweisaufnahme.

Die auergerichtliche Tatigkeit ist also in einem Gebuhrentatbestand zusammengefasst. Art und Umfang der Tatigkeit werden nach Ermessen des Rechtsanwalts in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Gebuhrensatzrahmen von 0,5 bis 2,5 berucksichtigt. In der Regel wird eine Mittelgebuhr

anfallen. Der Gesetzgeber gibt als Richtlinie vor, dass für einen durchschnittlichen Fall eine (Mittel-) Gebühr von 1,3 verlangt werden darf. Ist der Sachverhalt umfangreich und / oder schwierig, kann der Gebührensatzrahmen erhöht werden.

Der Gebührensatz für eine zusätzliche Vergleichsgebühr bei Vergleichen im außergerichtlichen Bereich (Nr. 1000 VV, „Einigungsgebühr“) beträgt 1,5.

## 2. Gerichtliche Tätigkeit

Grundsätzlich entsteht im erstinstanzlichen Verfahren eine Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) in Höhe von 1,3 für die Einreichung der Klage und die Fertigung von Schriftsätzen.

Des Weiteren fällt eine Terminsgebühr (Nr. 3104 VV) von 1,2 für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen, also Verhandlungsterminen und Beweisaufnahmen an. Insgesamt fallen also Gebühren von 2,5 in einem Klageverfahren mit Verhandlungstermin, ggf. mit Beweisaufnahme an, die nicht gesondert abgerechnet wird.

Die Vergleichsgebühr (Nr. 1000 VV) im gerichtlichen Verfahren beträgt hier 1,0. Die außergerichtliche Geschäftsgebühr wird zu einem Teil auf die Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren angerechnet. Die Anrechnung erfolgt zur Hälfte der Gebühr, höchstens jedoch zu 0,75.

Dies stellen die wichtigsten Abrechnungsgrundsätze für das Zivilverfahren dar. Für andere Verfahren, z.B. das Verwaltungs- und Strafverfahren, gelten andere Abrechnungsmaßstäbe, auf deren Erläuterung wir verzichtet haben. Bei Bedarf werden wir Sie jedoch über die Höhe der dort angefallenen Gebühren rechtzeitig und umfassend informieren.

Bezüglich der vorstehend dargelegten Kosten bitten wir zu beachten, dass diese auch von der Gegenseite erstattet verlangt werden können, wenn diese sich in Verzug befunden hat (maßgebend für die außergerichtlichen Gebühren) bzw. wenn Sie im Klageverfahren obsiegen (maßgebend für die gerichtlichen Gebühren).

Dies gilt nicht in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Dort trägt erstinstanzlich jede Partei ihre Kosten – unabhängig vom Obsiegen und Unterliegen – selbst.

Falls Sie Fragen zu den Gebühren und ihrer Abrechnung haben, sprechen Sie uns an!